

Erläuterungen:

Auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen vom 12.09.1988 unterstützt der Rhein-Sieg-Kreis bisher Freizeit- und Urlaubsangebote zugunsten behinderter Menschen als freiwillige Leistung. Hierzu steht ein jährliches Budget von 7.000 € zur Verfügung.

Trotz des eher offenen Angebotes werden die Förderleistungen in den letzten Jahren nur durch einen kleinen, relativ konstanten Nutzerkreis in Anspruch genommen, der diese Mittel zur Teilfinanzierung diverser Freizeitaktivitäten, aber auch für Urlaubsmaßnahmen oder Klassenfahrten einsetzt.

Das jährlich ausgekehrte Budget beläuft sich auf 176,40 € bis 2.800,00 € je Anbieter, insgesamt zuletzt 5.776,40 €. Die zuletzt geförderten Maßnahmen richteten sich an zwischen 3 und über 1.000 Nutzer je Anbieter, überwiegend jedoch an junge Erwachsene.

Entgegen der ursprünglich mit der Richtlinie verfolgten Absicht, Menschen mit Behinderung eine individuelle Leistung zuzusprechen, um deren Selbständigkeit/Selbsthilfebereitschaft und ihre Integration in die Gesellschaft zu unterstützen, hat sich die Leistung im Laufe der Zeit eher zu einer pauschalen *institutionellen* Förderung von Freizeit- und Urlaubsmaßnahmen ausschließlich für behinderte Menschen entwickelt. Eine durch die Richtlinie neben der pauschalen Förderung vorgesehene individuelle Förderung mit Kostennachweis findet aktuell in keinem Fall statt und wäre überdies mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Richtlinie entspricht nicht mehr einer zeitgemäßen Förderung, was sich u.a. an der sinkenden Nachfrage zeigt.

Die rückläufige Nachfrage wird auch darauf zurückgeführt, dass der Landschaftsverband Rheinland inzwischen eigene Fördermöglichkeiten anbietet, die wesentlich über die durch die Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises gewährten Zuschüsse hinausgehen. Gemäß Ziffer 1.2 der Richtlinien des RSK wird ein Zuschuss nicht gewährt, wenn Maßnahme nach anderen Richtlinien (insbesondere denen des Landes) gefördert werden kann.

Darüber hinaus wurde das Leistungsspektrum der gesetzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe Zeit erweitert. Das SGB IX bietet wesentlich weitreichendere Fördermöglichkeiten als dies noch zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinien der Fall war. Vor diesem Hintergrund ist die ergänzende freiwillige Förderung des Rhein-Sieg-Kreises unattraktiv geworden ist.

Hinzu kommt, dass die Fördermittel des Rhein-Sieg-Kreises inzwischen nahezu ausschließlich für Maßnahmen eingesetzt werden, die sich ausnahmslos an Menschen mit Behinderungen richten. Eine Förderung der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung erfolgt hingegen nicht. Unter dem Gesichtspunkt der Inklusion erscheint die Förderung von Freizeitangeboten, die sich ausschließlich an behinderte Menschen richten, nicht mehr zeitgemäß.

Schließlich wird infolge der Zuständigkeitsverlagerungen durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) ab dem 01.01.2020 der Landschaftsverband Rheinland zuständiger Träger der Eingliederungshilfe an erwachsene Menschen mit Behinderung. Für einen Großteil der derzeit Begünstigten wäre der Rhein-Sieg-Kreis folglich ab 2020 nicht mehr zuständig.

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)